

B e r i c h t

des Finanzausschusses

betr. Zahlung von Reisekosten, Verdienstaussfall und Vertretungsentschädigungen

Deutsch Evern, 2. Juni 2014

I.

Die 25. Landessynode hatte während ihrer I. Tagung in der 2. Sitzung am 21. Februar 2014 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Antrag der Synodalen Tödter u. a. betr. Zahlung von Reisekosten, Verdienstaussfall und Vertretungsentschädigung (Aktenstück Nr. 7) folgenden Beschluss gefasst:

"Reisekosten, Verdienstaussfall und Vertretungsentschädigungen bei Tagungen der Landessynode, bei Ausschusssitzungen und in besonderen Fällen werden zunächst nach den von der 24. Landessynode beschlossenen Grundsätzen gezahlt. Der Finanzausschuss wird gebeten, die Grundsätze zu überprüfen und der Landessynode in ihrer nächsten Tagung zu berichten."

(Beschlussammlung der I. Tagung Nr. 2.8)

II.

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 24. April 2014 mit der Thematik befasst und dabei die Grundsätze der 24. Landessynode zusammen mit den Änderungen, wie sie sich aus dem Bundesreisekostenrecht und den Wegstreckenentschädigungsregelungen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ergeben, eingehend diskutiert. Die Mitglieder des Finanzausschusses waren sich darin einig, dass eine Ausweitung des Rechtes nicht erfolgen soll; eine völlig eigenständige Regelung der Landessynode also nicht vorgenommen werden sollte. So hat der Finanzausschuss anhand der bisherigen Regelung die Veränderungen aufgrund des Bundesreisekostenrechtes zusammen mit dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke (WEG) erörtert.

Neben notwendigen redaktionellen Änderungen in den bisherigen Grundsätzen wurden insbesondere folgende Punkte beraten:

- Tagegelder - zu I. 1 a der Grundsätze (vgl. Anlage)
Die zu zahlenden Tagegelder werden entsprechend den geänderten Regelungen des Bundesreisekostenrechtes angepasst. Danach wird z. B. die steuerfreie Zahlung von

Tagegeldern bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden auf 12 Euro und bei einer Abwesenheit von mindestens 24 Stunden auf 24 Euro festgesetzt.

- Erstattung von Übernachtungskosten - zu I. 1 c der Grundsätze
Hier wird eine geänderte höhere Festsetzung der Übernachtungskosten vorgeschlagen. Eine Überschreitung bedarf der Begründung im Einzelfall.
- Fahrkosten - zu I. 3 der Grundsätze
Zur Kostenoptimierung wird vom Büro der Landessynode auf Antrag des Mitgliedes der Landessynode geprüft, ob zur kostengünstigen Beschaffung von Fahrausweisen die Anschaffung einer "BahnCard-Business" sinnvoll ist (Amortisationsrechnung).
Bei Nutzung privateigener Kraftfahrzeuge werden derzeit 30 Cent pro Kilometer gezahlt.
In diesem Zusammenhang wurde der Vorrang der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln diskutiert. Aus Sicht des Finanzausschusses soll dieser Vorrang bestehen bleiben. Gleichwohl lassen der § 2 Absatz 1 Nrn. 3 und 4 des WEG Raum für im Einzelfall zu begründende Abweichungen bei Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug. So können außer den Anfahrtkosten zur nächst gelegenen Bahnstation in besonderen Fällen auch die gefahrenen Kilometer mit dem privateigenen Kraftfahrzeug vollständig abgerechnet werden, wenn die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs wegen weiter Umwege oder ungünstiger Zeiten nicht zumutbar ist.
- Unvermeidbare Mehrkosten - zu I. 4 der Grundsätze
Nachgewiesene unvermeidbare Mehrkosten werden erstattet. Dazu können neben den Kosten für Zu- und Abgang und den Telefongebühren ggf. auch Parkgebühren am Bahnhof gehören. Sofern die Notwendigkeit der Nutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges erfüllt ist, werden auch die ggf. entstehenden Parkgebühren erstattet. Internetverbindungen werden im Tagungssaal zur Verfügung gestellt; hier besteht nur in seltenen Ausnahmefällen eine Anerkennung als Mehrkosten.
- Reisekosten in anderen Fällen - zu II. der Grundsätze
Hier wurden keine Änderungen diskutiert, daher erfolgt eine Übernahme der bisherigen Regelungen.
- Verdienstaufschlag und Vertretungsentschädigungen - zu III. der Grundsätze
Bereits bei der Einbringung des Aktenstückes Nr. 7 in der I. Tagung wurden die Punkte III. 2 c und d erörtert, eine familienfreundlichere Regelung der entstehenden Betreuungskosten wurde eingefordert. Der Finanzausschuss schlägt daher folgende Änderungen gegenüber den bisherigen Grundsätzen vor:
 1. Eine Übernahme von Betreuungskosten soll auch für berufstätige (bisher nur für nicht berufstätige) Mitglieder der Landessynode gezahlt werden können.

2. Das Alter der zu betreuenden minderjährigen Kinder, für die die Auslagen für eine Betreuungskraft bezahlt werden können, wird von 12 auf 14 Jahre heraufgesetzt.

Die übrigen Punkte werden unverändert übernommen.

- Abrechnung - zu IV. der Grundsätze

Seitens des Landeskirchenamtes und des Oberrechnungsamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) wurde eine Änderung der Auszahlungsmodalitäten und eine ausdrückliche Erwähnung der Ausschlussfrist angeregt. Der Finanzausschuss schlägt daher vor, für die Auszahlung "grundsätzlich" das unbare Verfahren vorzusehen. Die Ausschlussfrist für Forderungen wird auf sechs Monate (entsprechend des Reisekostenrechtes) festgelegt.

Landeskirchenamt und Oberrechnungsamt haben im Rahmen der letzten Prüfung der Landessynode und ihrer Ausschüsse ebenfalls festgestellt, dass in manchen Fällen den Auszahlungen keine Rechnungsbelege bzw. Quittungen zugrunde lagen. Der Finanzausschuss weist daher ausdrücklich darauf hin, dass eine Erstattung von Reisekosten, Verdienstaussfall und Vertretungsentschädigung nur unter Beifügung der entsprechenden Belege möglich ist. Bei wiederkehrenden Auslagen (wie z. B. Unterstellkosten oder Parkgebühren am Bahnhof und Fahrkarten) kann von der Belegpflicht abgesehen werden.

Der Finanzausschuss schlägt der Landessynode daher die in der Anlage zu diesem Aktenstück vorgelegten Grundsätze zur Beschlussfassung vor.

III.

Der Finanzausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Finanzausschusses betr. Zahlung von Reisekosten, Verdienstaussfall und Vertretungsentschädigungen (Aktenstück Nr. 7 A) zustimmend zur Kenntnis und beschließt für die Zahlung von Reisekosten, Verdienstaussfällen und Vertretungsentschädigungen bei Tagungen der Landessynode, Ausschusssitzungen, Sitzungen der Synodalgruppen und in anderen Fällen die in der Anlage zu diesem Bericht abgedruckten Grundsätze.

Tödter
Vorsitzender

Anlage

Anlage

G R U N D S Ä T Z E

der 25. Landessynode über die Zahlung von Reisekosten, Verdienstausfall und Vertretungsentschädigungen bei Tagungen der Landessynode, Ausschusssitzungen, Sitzungen der Synodalgruppen und in anderen Fällen.

Vom
13. Juni 2014

I. Reisekosten bei Tagungen der Landessynode, bei Ausschusssitzungen und bei Sitzungen der Synodalgruppen

1. Für die Zahlung von Reisekosten (Tage-, Übernachtungsgelder und Fahrkosten) an die Mitglieder der Landessynode bei Tagungen der Landessynode, bei Ausschusssitzungen und bei Sitzungen der Synodalgruppen bzw. ihrer Vorstände gelten in Anlehnung an das Bundesreisekostenrecht folgende Grundsätze:
 - a) Es werden folgende Tagegelder gezahlt:
 - Bei einer Abwesenheit (z. B. von der Wohnung, vom Dienort oder von der Arbeitsstelle) von mehr als 8 Stunden 12 Euro
 - Bei einer Abwesenheit (z. B. von der Wohnung, vom Dienort oder von der Arbeitsstelle) von mindestens 24 Stunden 24 Euro
 - An An- und Abreisetagen (bei mehrtägigen Reisen mit Übernachtungen) unabhängig von der Abwesenheitsdauer 12 Euro

Erhalten Mitglieder der Landessynode ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, werden von dem zustehenden Tagegeld für das Frühstück 20 Prozent und für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten.

- b) Maßgebend ist die tatsächliche Abwesenheit. Für Tagungen der Landessynode, einer Ausschusssitzung oder einer anderen Zusammenkunft der Synodalgruppen bzw. ihrer Vorstände gilt als Abwesenheit die am Anfang der Sitzung festgelegte Sitzungsdauer unter Hinzurechnen der Zeiten für die Hin- und Rückfahrt. Auf Antrag wird die tatsächliche Abwesenheit berücksichtigt.
 - c) Bei einer notwendig werdenden Übernachtung wird ein Übernachtungsgeld in Höhe von 11 Euro gezahlt. Nachgewiesene höhere Übernachtungskosten

können bis zu 60 Euro erstattet werden. Übersteigen die Übernachtungskosten diesen Betrag, ist deren Notwendigkeit im Einzelfall zu begründen.

2. Findet eine Tagung der Landessynode, eine Ausschusssitzung oder eine Sitzung der Synodalgruppen bzw. ihrer Vorstände statt, bei der die Teilnehmer geschlossen untergebracht und/oder verpflegt und die Kosten für die Unterkunft und/oder Verpflegung aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln gezahlt werden, so sind die Kürzungsbestimmungen des Bundesreisekostengesetzes anzuwenden.
3. Für Fahrten sollten nach Möglichkeit regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel benutzt werden. An Fahrkosten werden grundsätzlich für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, die entstandenen notwendigen Auslagen in Höhe der Kosten für die 2. Klasse erstattet. Die Erstattung der Kosten für die 1. Klasse erfolgt nur im Ausnahmefall nach vorheriger Genehmigung des Präsidenten oder der Präsidentin der Landessynode. Die Aufwendungen für die kostengünstigste Beschaffung der Fahrausweise für regelmäßige Fahrten werden erstattet (z. B. Kosten einer BahnCard-Business).

Die Höhe der Entschädigung für die Benutzung privateigener Kraftwagen richtet sich nach der Wegstreckenentschädigungsverordnung. Danach werden zz. für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 600 cm³ 30 Cent gezahlt und für die Mitnahme von Sitzungsteilnehmenden zusätzlich 2 Cent je Kilometer und Person erstattet.

Nach Möglichkeit sollen andere Sitzungsteilnehmende mitgenommen werden. Wegstreckenentschädigung wird gewährt, wenn die Fahrstrecke insgesamt 3 km und mehr beträgt.

Bei der Inanspruchnahme von Wegstreckenentschädigung ist, soweit sie die Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels übersteigt, eine Begründung für die Kraftwagenbenutzung anzugeben. Ein Grund für die Benutzung eines Kraftwagens ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der in § 2 Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke (Gemeinsames Wegstreckenentschädigungsgesetz - WEG -, Kirchl. Amtsbl. 1995, S. 168) genannten Voraussetzungen vorliegt.

Der § 2 Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 lautet derzeit:

"§ 2

(1) Wegstreckenentschädigung wird, soweit sie die Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels übersteigt, nur gewährt, wenn

- 1. bei ungünstigen Verbindungen der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel durch Benutzung eines Kraftfahrzeuges eine Zeitersparnis eintritt, die die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes entsprechend vermindert,*
- 2. der Dienstreisende noch eine andere Person mitnimmt, die bei Benutzung eines anderen Verkehrsmittels Anspruch auf Fahrkostenerstattung nach diesen Bestimmungen hätte, soweit die in diesem Fall insgesamt zu zahlende Reisekostenvergütung nicht wesentlich höher liegt als bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel,*
- 3. regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht oder zu so ungünstigen Zeiten verkehren, dass ihre Benutzung nicht zumutbar ist,*
- 4. besondere dienstliche Gründe vorliegen."*

4. Nachgewiesene unvermeidbare Mehrkosten (z. B. Kosten für Zu- und Abgang, notwendige Telefonkosten) werden erstattet.

II. Reisekosten in anderen Fällen

1. Für Reisen von Mitgliedern der Landessynode, die zur Wahrnehmung synodaler Aufgaben mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin der Landessynode durchgeführt werden, gelten die Regelungen des Abschnittes I entsprechend.
2. Bei Zusammenkünften von Mitgliedern der Landessynode, die mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin der Landessynode stattfinden, werden die Fahrkosten aus Mitteln der Landeskirche gezahlt.
3. Werden Mitglieder der Landessynode zu besonderen Anlässen eingeladen, so können die Reisekosten mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin der Landessynode aus Mitteln der Landeskirche übernommen werden, wenn die Reise der Förderung der Arbeit der Landessynode dient.

III. Verdienstaufschlag und Vertretungsentschädigungen

1. Verdienstaufschlag

Verdienstaufschlag wird auf Antrag in der tatsächlich entstandenen Höhe (brutto inkl. Sozialversicherung) erstattet. Der Verdienstaufschlag ist durch eine Beschei-

nigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Als Verdienstaufschlag wird je Arbeitstag ein Betrag anerkannt, der bei monatlichen Dienstbezügen sich pro Arbeitstag ergeben würde.

2. Vertretungsentschädigungen

- a) Vertretungsentschädigungen können auf Antrag bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten, höchstens 30 Euro je Stunde für längstens acht Stunden täglich, erstattet werden. Die entstandenen Kosten sind nachzuweisen.
 - b) Anstelle einer Vertretungsentschädigung kann auf Antrag an Selbständige (z.B. Freiberufliche, Gewerbetreibende und Landwirte) ein Pauschalbetrag bis zu 180 Euro je vollem Werktag (acht Stunden) gezahlt werden.
 - c) Mitgliedern der Landessynode, die für die Betreuung von im Haushalt lebenden Minderjährigen bis zum Alter von 14 Jahren oder pflegebedürftigen Personen verantwortlich sind, können auf Antrag die erforderlichen Auslagen für eine Hilfskraft bis zur Höhe von 12 Euro je Stunde erstattet werden. Ein Auslagenersatz ist ausgeschlossen, sofern und soweit die betreuenden Personen zur Familie gehören.
 - d) In besonderen Ausnahmefällen kann für die Betreuung pflegebedürftiger Personen eine Entschädigung gemäß Buchstabe c auch ein über 12 Euro je Stunde hinausgehender erforderlicher Betrag in angemessener Höhe erstattet werden.
3. Die Versteuerung obliegt in allen Fällen dem Antragsteller.
 4. Über die Zahlungen nach Nr. 1 und 2 entscheidet der Präsident oder die Präsidentin der Landessynode.
 5. Verdienstaufschlag bzw. Vertretungsentschädigungen für Tätigkeiten aus Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen werden nicht erstattet.

IV. Abrechnung

1. Die Abrechnung von Reisekosten, Verdienstaufschlag und Vertretungsentschädigung erfolgt grundsätzlich unbar.
2. Es gilt die Ausschlussfrist von sechs Monaten gemäß Bundesreisekostenrecht.